

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

## **Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO – Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzungen vom  
31. Mai 2016  
10. Oktober 2017  
20. Februar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Rahmenpromotionsordnung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>I.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Promotion .....	2
§ 3	Doktorgrade .....	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze .....	3
§ 5	Betreuer/in, Gutachter/innen .....	3
<b>II.</b>	<b>Abschnitt: Zulassung zur Promotion</b> .....	<b>4</b>
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 7	Promotionseignungsprüfung .....	5
§ 8	Zulassung zur Promotion .....	5
<b>III.</b>	<b>Abschnitt: Das Promotionsverfahren</b> .....	<b>6</b>
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens .....	6
§ 10	Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung .....	7
§ 11	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation .....	8
§ 12	Mündliche Prüfung .....	10
§ 12a	Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien .....	10
§ 13	Wiederholung der mündlichen Prüfung .....	12
§ 14	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe .....	12
§ 15	Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare .....	12
§ 16	Vollzug der Promotion .....	13
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt: Ehrungen</b> .....	<b>14</b>
§ 17	Ehrenpromotion .....	14
<b>V.</b>	<b>Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen</b> .....	<b>14</b>
§ 18	Kooperative Promotionen/Verbundpromotion .....	14
<b>VI.</b>	<b>Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten</b> .....	<b>15</b>
§ 19	Allgemeines .....	15
§ 20	Prüfungsverfahren an der FAU .....	15
§ 21	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung .....	16
§ 22	Gemeinsame Urkunde .....	16
<b>VII.</b>	<b>Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades</b> .....	<b>17</b>
§ 23	Ungültigkeit der Promotionsleistungen .....	17
§ 24	Entziehung des Doktorgrades .....	18
<b>VIII.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
§ 25	Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	18
	<b>Anlage</b> .....	<b>20</b>

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Rahmenpromotionsordnung (**RPromO**) regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung der Doktorgrade der FAU. <sup>2</sup>Sie gilt in Verbindung mit den Fakultätspromotionsordnungen (**FPromO**). <sup>3</sup>Die im Einzelfall anzuwendende **FPromO** richtet sich nach dem angestrebten Doktorgrad.

### § 2 Promotion

<sup>1</sup>Die Promotion besteht in der Durchführung eines selbstständigen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das erheblich über die in der Masterprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht und seinen Niederschlag in einer schriftlichen Promotionsleistung (§ 10) findet, sowie einem förmlichen Prüfungsverfahren, durch das die wissenschaftliche Qualität der schriftlichen Promotionsleistung und die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt wird. <sup>2</sup>Das Prüfungsverfahren besteht aus der Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 11) und einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 12). <sup>3</sup>Nach erfolgreich absolviertem Promotionsverfahren und anschließender Bekanntgabe der schriftlichen Promotionsleistung an die wissenschaftliche Öffentlichkeit (§ 15) wird ein Doktorgrad verliehen. <sup>4</sup>Bei den Promotionsverfahren sind die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: **GWP-Satzung**) zu beachten.

### § 3 Doktorgrade

<sup>1</sup>Die Fakultäten und promotionsberechtigten Fachbereiche der FAU (nachfolgend „Fakultäten“) haben das Recht, für die FAU Kandidatinnen und Kandidaten die nachfolgenden Doktorgrade zu verleihen:

1. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie – ohne Fachbereich Theologie
2. Doktor der Theologie (Dr. theol.) durch den Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
3. Doktor der Rechte (Dr. jur.) durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich Rechtswissenschaft
4. Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
5. Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.) durch die Medizinische Fakultät
6. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch die Naturwissenschaftliche Fakultät
7. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch die Technische Fakultät.

<sup>2</sup>Der Titel kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden. <sup>3</sup>Die abgekürzte Form bleibt unverändert. <sup>4</sup>Der Doktorgrad kann auch ehrenhalber verliehen werden (§ 17); in diesem Fall wird er mit dem Zusatz „h.c.“ oder einer anderen durch die **FPromO** festgelegten Bezeichnung versehen.

#### § 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der weiteren Promotionsorgane und deren Zuständigkeiten sind in der **FPromO** geregelt. <sup>2</sup>Für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 ist der Fakultätsrat zuständig.

(2) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Promotionsorgane gilt § 30 der **Grundordnung**. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsorgans unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Promotionsorgans unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Die **FPromO** kann vorsehen, dass das Promotionsorgan der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich überträgt.

(3) Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und verdeckte Stimmabgabe unzulässig, Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Die Promotionsorgane sorgen für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. <sup>2</sup>Alle Entscheidungen der Promotionsorgane sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Entscheidungen zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionsorgane werden durch ein Promotionsbüro unterstützt, das auch die Akten des Verfahrens führt. <sup>2</sup>Der Verfahrensakt enthält insbesondere

- eingereichte Unterlagen,
- förmliche Entscheidungen und Bescheide,
- Gutachten und Prüfungsprotokolle,
- ein Exemplar der Dissertation nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
- eine maschinenlesbare Fassung der Dissertation.

<sup>3</sup>Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt in Absprache mit dem Universitätsarchiv.

#### § 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) <sup>1</sup>Für jedes Promotionsvorhaben wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, die bzw. der mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema der Dissertation vereinbart und das Promotionsvorhaben begleitet. <sup>2</sup>Zur Bewertung der eingereichten Dissertation werden zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. <sup>3</sup>Die **FPromO** regelt, ob die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein kann.

(2) <sup>1</sup>Betreuerin oder Betreuer können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), die an der FAU hauptberuflich tätig sind,
2. entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren.

<sup>2</sup>Die **FPromO** kann die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auf Mitglieder und Zweitmitglieder der Fakultät beschränken. <sup>3</sup>Die **FPromO** kann vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen (insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und

-leiter der FAU), die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann. <sup>4</sup>Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin bzw. des Betreuers in der FAU oder entfallen bei ihr bzw. ihm die Voraussetzungen des Satz 3, so behält sie bzw. er das Recht, bereits gemäß § 8 Abs. 4 zugelassene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen. <sup>5</sup>§ 18 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Gutachterin oder Gutachter können sein:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FAU,
2. entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren,
3. hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen promotionsberechtigten Hochschule,
4. sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 HSchPrüferV.

<sup>2</sup>Die **FPromO** kann die Bestellung von Personen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 von weiteren Voraussetzungen abhängig machen und Einschränkungen der Kombination von Gutachterinnen und Gutachtern vorsehen.

## II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss einen in der **FPromO** spezifizierten Studienabschluss nachweisen. <sup>2</sup>Die **FPromO** kann weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen. <sup>3</sup>Die **FPromO** regelt ferner, ob und in welchem Umfang das Promotionsorgan Ausnahmen von den in Satz 1 und 2 geregelten Voraussetzungen zulassen kann. <sup>4</sup>Liegen alle sonstigen Voraussetzungen nach dieser Promotionsordnung und der jeweils anwendbaren **FPromO** vor, kann das jeweils zuständige Promotionsorgan Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit einem herausragenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss befristet vorläufig zur Promotion zulassen, sofern die jeweilige Kandidatin bzw. der Kandidat über nachweisbar großes wissenschaftliches Potenzial verfügt, welches sich insbesondere aus der Einbindung in internationale Exzellenz-Promotionsprogramme oder Forschungs-/Ausbildungs- oder Weiterbildungskooperationen ergibt. <sup>5</sup>Die **FPromO** kann für die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung weitere Voraussetzungen festlegen, aber auch die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung ganz ausschließen. <sup>6</sup>Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von dem jeweils zuständigen Promotionsorgan unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 und der sonstigen Voraussetzungen nach dieser Promotionsordnung sowie der jeweiligen **FPromO** über die endgültige Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Promotion zu entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>In Fällen des Satzes 2 sowie in sonstigen Fällen, in denen die Äquivalenzprüfung noch nicht abgeschlossen ist und in denen

ein positives Votum der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des zuständigen Promotionsorgans zu erwarten ist, kann die Zulassung bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Äquivalenz unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wird. <sup>4</sup>Wird die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nicht anerkannt, entfällt die bedingte Zulassung rückwirkend.

### § 7 Promotionseignungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die **FPromO** regelt, unter welchen Voraussetzungen Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. der **FPromO** geforderten Abschluss vorweisen können oder deren Abschluss nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der **FPromO** als vergleichbar anerkannt wird, zur Promotion zugelassen werden, wenn sie eine Promotionseignungsprüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Die **FPromO** kann auch eine Promotionseignungsprüfung für fachfremde Abschlüsse vorsehen. <sup>3</sup>Die **FPromO** regelt Art und Umfang der Promotionseignungsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an das Promotionsorgan zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Ferner hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung durchgeführt wurde. <sup>4</sup>Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet das Promotionsorgan. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen und Erklärungen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen.

(4) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Promotionsorgan die von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich vorgetragenen und glaubhaft gemachten Gründe als nicht von ihr bzw. von ihm zu vertreten anerkennt.

(5) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

### § 8 Zulassung zur Promotion

(1) Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist nach vorheriger Onlineregistrierung ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotion an das Promotionsorgan zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag muss folgende Unterlagen und Erklärungen enthalten:

1. einen in deutscher Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin bzw. des Kandidaten Aufschluss gibt; die **FPromO** kann auch Lebensläufe in anderen Sprachen zulassen;
2. Nachweise und Zeugnisse aller bisherigen Hochschulabschlüsse;
3. Nachweise eines ordnungsgemäßen Fachstudiums in Form von Studienbüchern oder Zeugnissen, ggf. Diploma Supplement oder Transcript of Records;
4. eine Betreuungsbestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers mit Angabe des Fachgebiets und des vorläufigen Titels der Dissertation;

5. eine Erklärung, dass die Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad nicht anderweitig endgültig nicht bestanden wurde;
6. eine Erklärung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad bereits bestanden hat;
7. eine Erklärung, dass die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und deren Postulate im Laufe des Verfahrens beachtet werden;
8. eine Erklärung, ob und ggf. durch wen die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben gegen Entgelt vermittelt wurde; bei vermittelten Promotionsvorhaben ist eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen, dass die Betreuungszusage in Kenntnis der Vermittlung erteilt wurde und für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angeboten oder angenommen wurde.

<sup>2</sup>Die **FPromO** kann weitere einzureichende Unterlagen vorsehen. <sup>3</sup>Im Falle einer bereits erfolgten vorläufigen Zulassung genügt die Vorlage des Bescheids über die vorläufige Zulassung nebst der noch fehlenden und im Falle von Abweichungen zum Antrag auf vorläufige Zulassung aktualisierten Unterlagen.

(3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann das Promotionsorgan gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Das Promotionsorgan lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Promotion zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an der angerufenen Fakultät nicht vertreten ist,
2. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Voraussetzungen des Art. 69 Satz 1 BayHSchG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.

<sup>3</sup>Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die in der **FPromO** zu regeln sind.

(5) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Zulassung zur Promotion ist auf die jeweilige Fachrichtung beschränkt.

(6) <sup>1</sup>Wird das Promotionsvorhaben vor Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 abgebrochen, ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten. <sup>2</sup>Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.

### III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

#### § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die vorherige Zulassung nach § 8 Abs. 4 voraus.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens soll persönlich beim Promotionsbüro eingereicht werden. <sup>2</sup>Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1;
2. Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Eröffnung des Verfahrens;
3. Dissertation gemäß § 10 in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsorgans erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare, mindestens jedoch eines, sowie in einer maschinenlesbaren Fassung, deren Format vom Promotionsorgan allgemein festgelegt wird;
4. amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf;
5. im Falle der Zulassung mit Auflagen (nach § 8 Abs. 4 Satz 3) ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen;
6. vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen;
7. Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll.

<sup>3</sup>Bei Abgabe des Antrags ist zu erklären, dass die Dissertation und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden sowie die gedruckte Ausfertigung mit der maschinenlesbaren Fassung übereinstimmt. <sup>4</sup>Ferner sind folgende Erklärungen schriftlich abzugeben:

1. Die Dissertation lag nicht bereits ganz oder in Teilen einer Prüfungsstelle vor.
2. Die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
3. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.
4. Die Dissertation darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
5. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bekannt, dass der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.

<sup>5</sup>Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionsorgan ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. <sup>2</sup>Es soll innerhalb eines Monats über den Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entscheiden. <sup>3</sup>Die Eröffnung des Verfahrens wird versagt, wenn die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind oder ein zur Versagung der Zulassung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 führender Grund nachträglich eingetreten ist.

(4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit Zustimmung des Promotionsorgans zurückgenommen werden, solange noch nicht alle Gutachten vorliegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

### **§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung**

(1) Die schriftliche Promotionsleistung besteht in der Regel aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu lösen und angemessen darzustellen (Dissertation).

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer

bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. <sup>2</sup>Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 3 Satz 2 **GWP-Satzung** gilt entsprechend. <sup>4</sup>Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem zuständigen Promotionsorgan; insbesondere kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden. <sup>5</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats gleichgesetzt und die Dissertation aus diesem Grunde unabhängig von den eingeholten Gutachten abgelehnt werden. <sup>6</sup>Bei Vorveröffentlichungen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; das Promotionsorgan kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.

(3) <sup>1</sup>Die **FPromO** regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen anstelle einer Dissertation eine Mehrzahl bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze (kumulative Promotion) oder eine andere schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden kann. <sup>2</sup>Falls in eine schriftliche Promotionsleistung im Sinne von Satz 1 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von der Kandidatin oder dem Kandidaten stammen. <sup>3</sup>Diese Urheberschaft ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation richtet sich nach der **Anlage**.

(5) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem deutschen Titel und einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung zu versehen. <sup>3</sup>Mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Dissertation in englischer Sprache, mit Zustimmung des Promotionsorgans auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, soweit die Begutachtung in der anderen Sprache sichergestellt ist. <sup>4</sup>Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer Zusammenfassung zu versehen, die jeweils in der nach Satz 3 genehmigten Sprache verfasst sein müssen; zusätzlich ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen, die auch eine Übersetzung des fremdsprachigen Titels in das Deutsche beinhalten muss. <sup>5</sup>Die Arbeit ist ferner druckfertig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden einzureichen. <sup>6</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

## **§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation**

(1) Das Promotionsorgan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter (§ 5 Abs. 3).

(2) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten, geben eine Note gemäß der in der **FPromO** geregelten Notenskala und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die **FPromO** kann die Frist nach Satz 2 verkürzen und weitergehende Anforderungen an die Gutachten stellen.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionsorgan bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 5 Abs. 3 genannten Personen, wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. <sup>2</sup>Die



**FPromO** kann sonstige Fälle vorsehen, in denen ein weiteres Gutachten einzuholen ist.

(4) <sup>1</sup>Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie nebst Gutachten und allen eingereichten Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 fakultätsintern ausgelegt. <sup>2</sup>Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptberufliches Mitglied der Fakultät sind, sowie alle entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied der Fakultät waren, (Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte Dissertation berechtigt; die **FPromO** kann den Kreis der Mitwirkungsberechtigten erweitern. <sup>3</sup>Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. <sup>4</sup>Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Dissertation und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. <sup>5</sup>Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, bei dem Promotionsorgan bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der Dissertation abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. <sup>6</sup>Empfiehl eine Stellungnahme gemäß Satz 5 die Ablehnung der Dissertation, entscheidet das Promotionsorgan, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. <sup>7</sup>Das Promotionsorgan kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. <sup>8</sup>Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt. <sup>9</sup>Das Promotionsorgan kann die Annahme der Dissertation mit Auflagen versehen.

(5) <sup>1</sup>Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, entscheidet das Promotionsorgan, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. <sup>2</sup>Beschließt das Promotionsorgan die Ablehnung der Dissertation, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(6) <sup>1</sup>In anderen als in Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 genannten Fällen entscheidet das Promotionsorgan unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 4 Satz 2 ff. fortgesetzt wird; Abs. 4 Satz 8 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Das Promotionsorgan kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. <sup>3</sup>Beschließt das Promotionsorgan die Ablehnung der Dissertation, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(7) <sup>1</sup>Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat binnen eines Jahres eine überarbeitete Fassung der Dissertation zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und Gutachter, vorlegen. <sup>2</sup>Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb eines Jahres, von der Bekanntgabe der Ablehnung der Dissertation an gerechnet, unter Vorlage einer Dissertation, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Eröffnung eines Promotionsverfahrens erneut beantragen.

## § 12 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Im Falle der Annahme der Dissertation wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen und zu dieser geladen. <sup>2</sup>Die Ladung muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens eine Woche vor der Prüfung übermittelt werden. <sup>3</sup>Zugleich bestellt das Promotionsorgan die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit deren Zusammensetzung nicht durch die **FPromO** vorgegeben ist, und teilt diese der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. <sup>4</sup>Bezieht sich die mündliche Prüfung auf mehrere Fächer, so wird für jedes Fach eine gesonderte Prüferin bzw. ein gesonderter Prüfer bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die **FPromO** regelt Art und Umfang der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die **FPromO** regelt außerdem, an welchem Teil der mündlichen Prüfung die mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 11 Abs. 4 Satz 2) als Zuhörer teilnehmen dürfen; sie kann eine weitergehende Öffentlichkeit zulassen.

(3) <sup>1</sup>Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, ggf. aufgeschlüsselt nach Fächern, enthält. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach § 12a enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat wenigstens die Bewertung „rite“ bzw. „ausreichend“ in jedem Teil der mündlichen Prüfung erzielt hat. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; die Entscheidung trifft das Promotionsorgan. <sup>3</sup>Die Gründe nach Satz 2 müssen dem Promotionsorgan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend gemacht werden. <sup>6</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) <sup>1</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Note bzw. die Noten der mündlichen Prüfung mit. <sup>2</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Promotionsorgan der Kandidatin bzw. den Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(6) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer durch ärztliches Zeugnis oder andere Nachweise glaubhaft zu machenden körperlichen Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

### § 12a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien

(1) <sup>1</sup>Die **FPromO** kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Absätze unter Zuhilfen-

ahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt wird. <sup>2</sup>Das Einvernehmen ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender und in keinem Fall die Kandidatin bzw. der Kandidat, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. <sup>2</sup>Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. <sup>4</sup>Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. <sup>2</sup>Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser **RPromO** oder der **FPromO** hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

(4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift finden zur Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur in der Regel in für derartige Zwecke gewidmeten Räumlichkeiten der FAU statt. <sup>2</sup>Das sich andernorts befindliche Mitglied der Prüfungskommission soll sich für die Dauer der mündlichen Prüfung in den Räumlichkeiten einer anderen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung aufhalten, die mindestens eine der FAU entsprechende technische Infrastruktur aufweist. <sup>3</sup>Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen, andernfalls ist die mündliche Prüfung mit dem Ersatzmitglied nach Abs. 5 fortzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Für mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift ist ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen (Ersatzmitglied). <sup>2</sup>Dieses wohnt der mündlichen Prüfung von Beginn an bei, ist jedoch bis zum Fall des Eintritts nach Satz 3 nicht befugt, sich an der mündlichen Prüfung aktiv zu beteiligen. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtzustandekommens der Verbindung, eines Abbruchs bzw. einer längeren Unterbrechung des Kommunikationsweges oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen des Übermittlungsvorganges tritt das Ersatzmitglied auf eine entsprechende Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zum Ende der Prüfung mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Mitglieds. <sup>4</sup>Bei einer etwaigen Wiederherstellung des Kommunikationsweges ist das ursprünglich vorgesehene Mitglied nicht befugt, erneut in die mündliche Prüfung einzugreifen.

(6) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.

### **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. <sup>3</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei mehreren Teilprüfungen lediglich in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ bzw. „ausreichend“ erzielt, so beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf dieses Fach. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Promotionsorgan die Wiederholungsfristen verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, verlängern.

(2) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe**

(1) <sup>1</sup>Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. <sup>2</sup>Die Gesamtbewertung der Promotion wird nach Maßgabe der **FPromO** aus den gewichteten Einzelnoten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 ermittelt und vom Promotionsorgan festgestellt.

(2) Die Doktorprüfung kann vom Promotionsorgan für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung während der mündlichen Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Promotionsverfahrens einschließlich aller Einzelnoten wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt. <sup>2</sup>Diese Mitteilung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

### **§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die angenommene schriftliche Prüfungsleistung in der von dem Promotionsorgan genehmigten Fassung unter Beachtung aller Auflagen auf eigene Kosten zum Zweck der Veröffentlichung drucken oder vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

(2) Die Dissertation muss als solche der FAU kenntlich gemacht sein; weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Dissertation an geeigneter Stelle zu vermerken.

(3) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in maschinenlesbarer Form sowie das Manuskript der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorzulegen. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser gibt die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen (§ 11 Abs. 4 Satz 9) erfüllt sind.

(4) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der genehmigten Fassung zur Verbreitung bei der Universitätsbibliothek in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:

1. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen gewerblichen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren im Falle des entsprechenden Bedarfs bestätigt, oder
2. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch den Universitätsverlag der FAU auch elektronisch veröffentlicht wird, oder
3. eine maschinenlesbare Fassung der Dissertation in einem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformat; in diesem Fall überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

<sup>2</sup>Im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 10 Abs. 3 i. V. m. der jeweiligen **FPromO** sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen, oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen. <sup>3</sup>Sofern die **FPromO** im Falle einer kumulativen Dissertation die Einzelbeiträge flankierende Texte zur Einleitung, zum Zusammenhang der Veröffentlichungen und / oder zur Einordnung der Ergebnisse in den fachwissenschaftlichen Kontext („Mantelschrift“) vorsieht, genügt deren Veröffentlichung nebst einem Verweis auf die veröffentlichten Einzelbeiträge. <sup>4</sup>Die **FPromO WW** kann für die aufsatzbasierte Dissertation nach § 10 **FPromO WW** von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung abgeliefert werden. <sup>2</sup>Die Jahresfrist kann vom Promotionsorgan bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden; die **FPromO** kann weitere Verlängerungen der Frist zulassen. <sup>3</sup>Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Frist, dann erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(6) <sup>1</sup>Das nach der **FPromO** zuständige Promotionsorgan kann im Fall von Abs. 4 Nr. 3 die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 4 genannten Abgabebefordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk nach Abs. 7 hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.

(7) <sup>1</sup>Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei dem nach der **FPromO** zuständigen Promotionsorgan beantragt und jeweils einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. <sup>2</sup>Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Universitätsbibliothek einzureichen.

## **§ 16 Vollzug der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. <sup>2</sup>Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die bzw. der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation, des Tags der bestandenen mündlichen Prüfung und der Gesamtbewertung. <sup>2</sup>Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der FAU sowie von einem durch die **FPromO** bestimmten Mitglied der Fakultät unterzeichnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden Form und Inhalt der Urkunde durch die **FPromO** geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde kann in den Fällen des § 15 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 mit Zustimmung des Promotionsorgans vor Ablieferung der Pflichtexemplare widerruflich ausgehändigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung, in einem anerkannten Fachverlag oder im Bibliotheksverlag der FAU veröffentlicht wird. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur fristgerechten Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 15 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

#### **IV. Abschnitt: Ehrungen**

##### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsorgan kann für hervorragende Leistungen und Verdienste im wissenschaftlichen Bereich den Grad eines Doktors oder einer Doktorin ehrenhalber verleihen. <sup>2</sup>Näheres regelt die **FPromO**.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident der FAU und die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät oder die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die Geehrte bzw. den Geehrten. <sup>2</sup>In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Geehrten zu würdigen.

#### **V. Abschnitt: Zusammenwirken mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen**

##### **§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG) können Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule oder Kunsthochschule vom Promotionsorgan zur Betreuerin bzw. zum Betreuer oder zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. <sup>2</sup>Die Betreuung eines Promotionsvorhabens setzt die vorherige Feststellung voraus, dass eine kontinuierliche fachliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Im Falle von Verbundpromotionen gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Näheres wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Alle im Rahmen vorgenannter Verfahren zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen müssen der Bedeutung der FAU als hergebrachte Trägerin des Promotionsrechts gerecht werden.

## **VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (Partnereinrichtung) verliehen werden. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass

1. mit der Partnereinrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung des Promotionsvorhabens abgeschlossen wurde, die einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsehen soll und
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sowohl nach § 8 als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung zur Promotion zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Promotionsleistung kann an der FAU oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung festgesetzt, an der die schriftliche Promotionsleistung vorgelegt wird. <sup>3</sup>Die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(3) <sup>1</sup>Im Falle eines Kooperationsprojektes mehrerer internationaler Institutionen ist die Betreuung und Durchführung eines Promotionsverfahrens auch in Kooperation mit mehreren Partnereinrichtungen möglich, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 für alle Partnereinrichtungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Abs. 2 und §§ 20 bis 22 gelten entsprechend; insbesondere müssen der konkrete Umfang der Beteiligung der einzelnen Einrichtungen am Verfahren und die geltenden (Verfahrens-)Bestimmungen ausdrücklich in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 geregelt werden. <sup>3</sup>Alle beteiligten Einrichtungen sollen in das Prüfungsverfahren einbezogen werden.

### **§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU**

(1) <sup>1</sup>Soll die schriftliche Promotionsleistung an der FAU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Promotionsleistung im Verfahren nach § 11 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 12 statt. <sup>3</sup>Dazu bestellt das Promotionsorgan mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FAU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

(4) Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 15 sowie den gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

## § 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

(1) <sup>1</sup>Soll die schriftliche Promotionsleistung an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung und eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 gemeinsam betreut. <sup>2</sup>Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. <sup>3</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(2) <sup>1</sup>Wurde die schriftliche Promotionsleistung von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie dem Promotionsorgan der zuständigen Fakultät der FAU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt das Promotionsorgan diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. <sup>3</sup>In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin bzw. der Betreuer aus der FAU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören muss. <sup>4</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann von der Regelung des Satz 3 dahingehend abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerin bzw. des Betreuers eine andere nach den Bestimmungen der einschlägigen **FPromO** prüfungsberechtigte Person als Prüfende bzw. Prüfender vorgesehen wird.

(3) <sup>1</sup>Wird die schriftliche Promotionsleistung zwar von der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch das Promotionsorgan der FAU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgeblichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FAU zur Verfügung zu stellen sind. <sup>3</sup>In jedem Fall bleibt ein Exemplar der schriftlichen Promotionsleistung bei den Prüfungsakten. <sup>4</sup>Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 22 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

## § 22 Gemeinsame Urkunde

(1) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FAU und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. <sup>2</sup>Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnereinrichtung erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FAU und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 3 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.



(4) <sup>1</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. <sup>2</sup>Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

## VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

### § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann das Promotionsorgan die Prüfung für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad für ungültig erklären.

(2) <sup>1</sup>Besteht ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abs. 1 oder § 8 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (nachfolgend: **GWP-Satzung**) leitet das zuständige Promotionsorgan unverzüglich eine Untersuchung nach § 14 **GWP-Satzung** (Ombudsverfahren) ein. <sup>2</sup>Das zuständige Promotionsorgan ist ebenso wie die Universitätsleitung über den Verfahrensstand (Ombudsverfahren, Vorprüfung, förmliche Untersuchung gem. §§ 14, 15, 16 **GWP-Satzung**) und dessen Ergebnis zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident den ihr bzw. ihm vorgelegten Bericht einschließlich der gegebenen Empfehlungen (§ 16 Abs. 5 Sätze 1 und 2 **GWP-Satzung**) dem Promotionsorgan zu; das Datum des Zugangs ist in den Akten zu vermerken. <sup>2</sup>Das Promotionsorgan gibt hierzu eine Beschlussempfehlung ab. <sup>3</sup>Es kann die geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere weitere Gutachten von in der Betreuung von fachlich einschlägigen Promotionsvorhaben erfahrenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern einholen. <sup>4</sup>Die Gutachten müssen eine Beschlussempfehlung enthalten. <sup>5</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakte zu nehmen. <sup>6</sup>Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist vor Beginn der Tätigkeit besonders zu verpflichten, soweit sie bzw. er nicht Amtsträger oder für den Öffentlichen Dienst besonders verpflichtet ist.

(4) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Entscheidungsreife durch das Promotionsorgan oder auf eine entsprechende Anforderung trifft der Fakultätsrat in der Regel binnen drei Monaten die Entscheidung nach Abs. 1. <sup>2</sup>Er ist hierbei an vorangegangene Empfehlungen nicht gebunden. Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über das Ergebnis zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen, etwa bei offensichtlichen Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bzw. in Fällen, in denen die oder der Betroffene die Vorwürfe einräumt, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsorgans mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Zuziehen auf die Ergebnisse anderer mit einer Untersuchung befassten Personen bzw. Gremien eine Entscheidung nach Abs. 1 treffen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Fakultätsrat wenigstens ein Gutachten einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers einzuholen, die oder der

nicht Mitglied der FAU ist; von diesem Erfordernis kann nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten abgewichen werden. <sup>3</sup>Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über die Wahl der Verfahrensart nach diesem Absatz und über deren Ergebnis zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist der oder dem Betroffenen in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Etwaige Gutachten sind ihr oder ihm vorher in geeigneter Form zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Des Weiteren ist vor der Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsorgans Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat sowie zu Gutachten Stellung zu nehmen. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. einzelne von der Kommission beauftragte Mitglieder sind bei den nach dieser Vorschrift notwendigen Zusammenkünften des Fakultätsrats beratend hinzuzuziehen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Untersuchung und deren Ergebnis sowie die Beantwortung entsprechender Anfragen obliegt unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit der betroffenen Fakultät.

(8) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 1 die Prüfung für nicht bestanden und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

(9) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrads ist nach einer Frist von einem Jahr seit Zugang des Berichts der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an das Promotionsorgan (Abs. 3 Satz 1) ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine wesentlich andere Entscheidung gerechtfertigt hätten oder die besondere Schwere des Verstoßes bzw. die Komplexität des Verfahrens auch unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der oder des Betroffenen es gebietet. <sup>3</sup>Über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, über die Zurückversetzung in einen Verfahrensstand nach dieser Vorschrift sowie über die Rechtsfolgen entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

## **§ 24 Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung gemäß Abs. 2, sobald die jeweilige Fakultätspromotionsordnung zu dieser Rahmenpromotionsordnung in Kraft getreten ist.

(2) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung gilt gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der jeweils einschlägigen **FPromO** für alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser **RPromO** ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. <sup>2</sup>Die **FPromO** regelt, unter welchen Voraus-

setzungen die alte Fassung der Promotionsordnung für bereits begonnene Promotionsvorhaben anzuwenden ist oder solche Vorhaben in das Verfahren nach neuer Rechtslage übergeleitet werden. <sup>3</sup>Das Promotionsorgan kann auf Antrag zulassen, dass das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt wird, wenn die Anwendung der neuen Rahmen- und Fakultätspromotionsordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(3) Änderungen dieser Rahmenpromotionsordnung bedürfen der Zustimmung der Fakultätsräte aller Fakultäten.

(4) Die Rahmenpromotionsordnung und die Fakultätspromotionsordnungen sollen in angemessenen Zeitabständen evaluiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, der fachspezifischen Entwicklung der wissenschaftlichen Standards und gegebenenfalls veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

(5) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der dritten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der dritten Änderungssatzung bereits zugelassen aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 10. Oktober 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 2019 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt die Veröffentlichungsmöglichkeit im bisherigen § 15 Abs. 4 Nr. 1 (20 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Exemplare) für aufsatzbasierte Dissertationen nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10 **FPromO WW** bis zu einer Änderung der **FPromO WW** i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 4 (neu) mit der Maßgabe fort, dass 10 Exemplare vorgelegt werden müssen. <sup>5</sup>Die Fortgeltung nach Satz 4 gilt maximal bis zum 31. Dezember 2021.

## Anlage

### Muster des Titelblattes der Dissertation

#### 1. Seite

Thema der Abhandlung  
Der X Fakultät / Dem Fachbereich X  
  
der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
zur  
Erlangung des Doktorgrades Dr. ....  
vorgelegt von  
(Vor- und Zuname des/r Verfassers/in)  
aus (Geburtsort)

#### 2. Seite

Als Dissertation genehmigt  
von der ...Fakultät/ vom Fachbereich ...  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Tag der mündlichen Prüfung:

Vorsitzende/r des Promotionsorgans: Prof. Dr.

Gutachter/in: Prof. Dr. \*  
Prof. Dr. \*

\* Nur für die Veröffentlichungsfassung